

KUNDMACHUNG

Gemäß § 23 Abs. 2 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973, LGBl. Nr. 43/1973, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 59/2014, wird verlautbart:

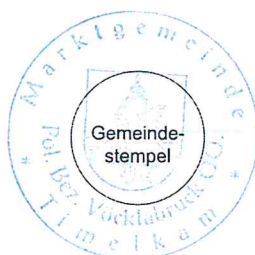
Für die Wahl von 35 Mitgliedern der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich

am Sonntag, dem 24. Jänner 2021, wurde die Gemeinde
.....Timelkam..... **nicht** in mehrere Wahlsprengel eingeteilt.
Somit bildet das Gemeindegebiet einen Wahlsprengel.
Für die Gemeinde als Wahlsprengel wird als **Wahllokal** bestimmt:
.....Rathaus Timelkam, Sitzungssaal 1. Stock (barrierefrei).....

Wahlzeit: von08.00..... bis12.00.....

Gemäß § 23 Abs. 6 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973 ist im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m um das Wahllokal am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen oder durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten u.dgl., verboten.

.....Timelkam....., am 15. DEZ. 2020



Der Bürgermeister



Angeschlagen: 16. DEZ. 2020

Abgenommen: